

## Grundlagen der Integration

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 4) sollen alle „*Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen ... , an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.*“

Es werden in Niedersachsen vier Organisationsformen gemeinsamen Lernens unterschieden:

- Sonderpädagogische Grundversorgung
- Kooperationsklassen
- Integrationsklassen
- *Mobile Dienste*

Die Förderschwerpunkte der Mobilen Dienste liegen auf körperlichen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen. Eine Begleitung und Unterstützung durch den Mobilen Dienst kommt für die Kinder und Jugendlichen in Frage, die – unter Beachtung des Nachteilsausgleiches – lernzielgleich unterrichtet werden können. Der Mobile Dienst wird an den allgemeinbildenden Schulen mit Beginn der Einschulung angeboten.

## SehSchädigung

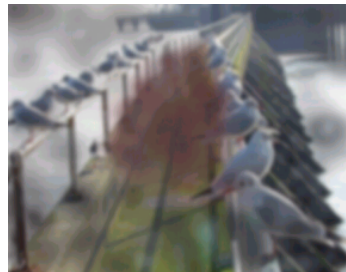
... umfasst verschiedene Augenerkrankungen und deren Auswirkungen auf das Sehen.

... hat ein beeinträchtigtes Sehvermögen zur Folge, das auf eine verminderte Sehschärfe und/oder ein reduziertes Gesichtsfeld zurückzuführen ist. Außerdem können zusätzliche Probleme wie z. B. Blendempfindlichkeit oder Farbsehstörungen auftreten.

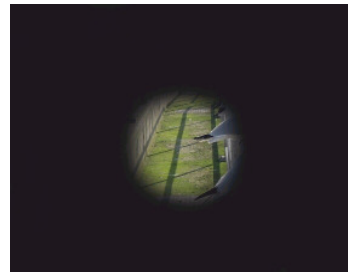
... versteht sich als eine Einschränkung des Sehens, die nicht vollständig durch eine Brille bzw. Kontaktlinsen ausgeglichen werden kann.



Sehen mit gesunden Augen



Katarakt (Grauer Star)



Retinopathia pigmentosa

## Weg zur Beratung/Unterstützung

Stellen Sie bei einem Kind im Vorschul- bzw. Schulalter aus Ihrem Umfeld Sehprobleme fest, können Sie Kontakt zum Mobilen Dienst für sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs werden weitere Schritte erörtert. In Abhängigkeit von der Situation kann an dieser Stelle die Arbeit des Mobilen Dienstes mit einem zweiten Beratungsgespräch abgeschlossen werden. Sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, stellen die Eltern des Kindes bzw. die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in der zuständigen Schule einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Es schließt sich die Anfertigung eines Beratungsgutachtens an, das (neben dem Bericht der Klassenlehrerinnen bzw. des Klassenlehrers) die Basis für eine Empfehlung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur weiteren Beschulung des Kindes darstellt. Die endgültige Entscheidung über die Art der Beschulung (wohnortnahe Integration oder Förderschule) und gegebenenfalls den Umfang der Begleitung im Falle einer Integration trifft die Schulbehörde.

## Aufgabenbereiche

Beratung und Unterstützung der sehgeschädigten Schülerinnen und Schüler

Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer

Beratung und Unterstützung der Eltern

Beratung der Mitschülerinnen und Mitschüler

Beratung und Unterstützung bei der Arbeitsplatzausstattung

Mediale Versorgung

Diagnostik

Zusammenarbeit mit bzw. Vermittlung von Fachdiensten

Organisation von Eltern-Kind-Treffen

## Einzugsgebiet



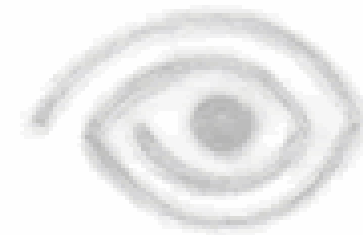
## Kontakt

Mobiler Dienst für sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler  
Landesschulbehörde Standort  
Braunschweig  
Tel: (05 31) 68 03 70  
Fax: (05 31) 68 037 19  
Homepage: [www.mod-bs.de](http://www.mod-bs.de)  
Email: [info@mod-bs.de](mailto:info@mod-bs.de)

ansässig in der:  
Hans-Würtz-Schule  
Förderschule mit dem Schwerpunkt  
Körperliche und Motorische Entwicklung  
Kruppstraße 24a  
38126 Braunschweig

# Mobiler Dienst Sehen

## Landesschulbehörde Standort



## Braunschweig

Stand: Oktober 2008